

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an m.datenschutz@kreis-pinneberg.de

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Kfz.-Zulassung

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Straßenverkehr der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Kfz.-Zulassung bzw. Außerbetriebsetzung. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1, 33,34 StVG, §§ 6, 31,32 FZV¹. Weiterer Zweck der Registrierung von Fahrzeugen ist die Auskunftserteilung nach § 32 Abs. 2 StVG.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung Ihres Antrages. Anschließend erfolgt gemäß § 45 FZV eine Datenspeicherung einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von grundsätzlich einem Jahr, bei normalen Kennzeichen gerechnet ab Eingang der Ablagenachricht des KBA², bei roten Kennzeichen sowie Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen gerechnet ab Rückgabe des Kennzeichens, Ablauf oder Entzug. Weitere Details regelt § 45 FZV.

Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Registerführung (örtl. Fahrzeugregister) werden Ihre Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Kraftfahrtbundesamt, Weitergabe aufgrund von §§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG, 33 FZV
- b) Zoll für Zwecke der Kfz.-Steuerverwaltung, Weitergabe aufgrund von §§ 35 Abs. 5 Nr. 4 StVG, 36 FZV
- c) Versicherer, Weitergabe aufgrund von §§ 35 Abs. 5 Nr. 3 StVG, 35 FZV
- c) Andere Zulassungsbehörden, Weitergabe aufgrund von § 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG

Übermittlung an ein Drittland oder eine Internationale Organisation:

Ihre personenbezogenen Daten werden an kein Drittland oder Internationale Organisation übermittelt.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich für dieses Verfahren aus § 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG i.V.m. § 6 FZV.

¹ StVG = Straßenverkehrsgesetz; FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

² Kraftfahrt-Bundesamt